



Bochumer Sozialforum

Arbeitsgemeinschaft Soziale Grundrechte

Arbeitsagentur Bochum
Geschäftsleitung
Herrn Wolterhoff
Universitätsstr. 66
44789 Bochum

07.02.2005

Informationsveranstaltungen zum Thema Sozialgesetzbuch II

Sehr geehrter Herr Wolterhoff,

seit kurzer Zeit führt die Arbeitsagentur Bochum »Gruppen-Informationsveranstaltungen« zum Thema SGB II durch. Die Hilfesuchenden werden jedoch nicht nur beraten, sondern haben unter Androhung von Sanktionen Fragebögen auszufüllen. Die verschickten und ausgehändigten Fragebögen (siehe Anlage) beziehen sich noch auf die bisherige Arbeitslosenhilfe und sind damit veraltet und rechtsunwirksam. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II ist nicht die Verfügbarkeit, sondern die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit (§§ 8 und 9 SGB II)

Zu Fragebogen 1

Wer ALG II bezieht, muss grundsätzlich jede Arbeit annehmen. Dies setzt jedoch eine Eingliederungsvereinbarung nach §§ 15 und 16 SGB II voraus. Insbesondere die unter Punkt 4 des Anmeldebogens (Ergänzungen zum Anmeldebogen) genannten Kriterien sind Bestandteil einer persönlichen Eingliederungsvereinbarung, z.B. Anzahl der Eigenbemühungen und können nicht pauschal in einem Fragebogen aufgeführt werden. Außerdem müssen in einer Eingliederungsvereinbarung die Rechte und Pflichten sowohl der Arbeitsagentur als auch des Hilfesuchenden benannt werden. Das geht aus dem Fragebogen nicht hervor. Die Nichtabgabe dieses Formulars oder die Verneinung einzelner Fragen (auch ohne wichtigen Grund) kann nicht zu Sanktionen, wie Kürzung oder Wegfall des ALG II führen, da es sich auf die bisherige Arbeitslosenhilfe bezieht. Weiterhin ist der Hinweis in dem Formular auf die Arbeitslosigkeit nach SGB II und SGB III unvollständig, da die Einzelregelungen (Paragrafen) weder genannt und erläutert wurden, auch fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung – ein wichtiger Bestandteil eines jeden Verwaltungsaktes!

Abgesehen davon ist selbst eine ordnungsgemäße Eingliederungsvereinbarung verfassungsrechtlich bedenklich, weil der ALG-II-Bezieher einem rechtsgeschäftlichen Zwang zur Selbstunterwerfung ausgesetzt ist, d.h. der Bedürftige wird unter der Androhung von Sanktionen dazu gezwungen, den Eingliederungsvertrag zu unterschreiben. Damit wird gegen die Vertragsfreiheit nach Artikel 2 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Der Inhalt dieser Eingliederungsvereinbarungen ist überwiegend nicht frei vereinbart und führt bei Nichteinhaltung für den Leistungsempfänger zu Sanktionen (drastische Kürzung des Arbeitslosengeldes II) oder gar Schadensersatzansprüchen.

Verletzt dagegen die Arbeitsagentur ihre Pflichten aus dem Eingliederungsvertrag, bleibt das für die zuständigen Fallmanager in der Regel ohne Folgen! Außerdem kann eine Eingliederungsvereinbarung nicht mehr angefochten werden! Viele „Einzelvereinbarungen“ sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (Arbeitszwang, Freizügigkeit, Schutz der Familie).

Zu Fragebogen 2

Der Fragebogen zu den Arbeitsgelegenheiten lässt überhaupt keine rechtlichen Konsequenzen zu, wenn er mit **nein** beantwortet wird:

1. Der Fragebogen ist ebenfalls veraltet. Hier geht es um eine freiwillige Arbeitsgelegenheit für Arbeitslosenhilfe-Bezieher. Seit dem 1.1.2005 ist die Arbeitslosenhilfe jedoch abgeschafft. Daher kann dieses Formular nicht für ALG-II-Bezieher verwandt werden.
2. Dieser Fragebogen ist kein amtlicher Bescheid.
3. Es wird nur nach dem Interesse des Leistungsbeziehers nach einer Arbeitsgelegenheit gefragt.
4. Für Arbeitsgelegenheiten sind Vereinbarungen in einer Eingliederungsvereinbarung zu treffen. Außerdem sind Arbeitsgelegenheiten nachrangig gegenüber anderen Maßnahmen, z.B. Weiterbildung.
5. Es fehlen die Hinweise auf mögliche Nachteile bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn trotzdem – wie in den Informationsveranstaltungen geschehen – Sanktionen angedroht werden, falls verschiedene Fragen in den Formularen verneint werden, ist dies Ausnutzung einer Zwangslage des Betroffenen und damit rechtsmissbräuchlich.

Entgegen Ihren öffentlichen Aussagen vom 3.1.05 bei einer Kundgebung vor der Arbeitsagentur, Eingliederungsvereinbarungen und Arbeitsgelegenheiten passgenau und mit „Augenmaß“ durchzuführen, ist die Praxis dieser Informationsveranstaltungen genau das Gegenteil.

Wir fordern sie daher auf, diese Gruppenveranstaltungen einzustellen, ausgefüllte Fragebögen und erfasste Daten zu vernichten. Bereits verhängte Konsequenzen bzw. Sanktionen sind sofort aufzuheben!

Wir erwarten Ihre Stellungnahme bis zum 15. Februar 2005 und beabsichtigen, eine Aktion vor der Arbeitsagentur durchzuführen. Ebenfalls wird die Presse informiert.

Mit freundlichen Grüßen

AG Soziale Grundrechte
vertreten durch

Ulrich Achenbach
Alte Wittener Str. 31
44803 Bochum
Telefon 0234 - 361094
E-mail: achenbach_ulrich@freenet.de

Stefan Nölle
Hunscheidtstr. 117
44789 Bochum
0234 - 312725
info@utopieprojekt.de

ANLAGE: Fragebogen 1 und 2